Gemeinde Agethorst
(Kreis Steinburg)

Innenbereichssatzung nach § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB

für das Gebiet
„Ortslage Agethorst"

Satzungsausfertigung

- Innenbereichssatzung
- Begründung

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 01
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro Philipp

Planungsbüro Philipp
Dipl.-Ing. Bernd Philipp
Stadtplaner SRL

Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien

Gemeinde Agethorst

Innenbereichssatzung nach § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB

für das Gebiet

„Ortslage Agethorst"

Bearbeitungsstand: § 10 (3) BauGB, 21.03.2013

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Agethorst
über das Amt Schenefeld
Mühlenstraße 2, 25560 Schenefeld

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhalt

1.	**Lage, Planungsanlass und Planungsziele**	**1**
2.	**Planerische Vorgaben**	**2**
3.	**Zulässigkeitsvoraussetzungen**	**3**
3.1	Bauliche Prägung	3
3.2	Geordnete städtebauliche Entwicklung	4
3.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	4
3.4	Natura 2000-Gebiete	4
4.	**Schutz von Natur und Landschaft**	**5**
5.	**Sonstiges**	**6**

Gemeinde Agethorst

Innenbereichsatzung nach § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB

für das Gebiet

„Ortslage Agethorst"

Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeinde Agethorst liegt westlich der Bundesautobahn BAB A 23 zwischen Hamburg und Heide auf Höhe der Abfahrt Schenefeld / Wacken und südlich der Landesstraße 130. Die Ortslage wird von der Landesstraße 130 aus über die Kreisstraße K 19 (Dorfstraße) erschlossen. Die weitere Ortslage wird durch die Straßenzüge Wiesengrund und Schulweg gebildet.

Die Gemeinde Agethorst beabsichtigt, Bauland insbesondere für die einheimische Bevölkerung bereit zu stellen. Die Erschließung eines Baugebietes wurde angesichts der hohen Infrastrukturkosten und der voraussichtlich längeren Amortisationsphase zurückgestellt.

Alternativ hat die Gemeinde die Möglichkeit der Innenentwicklung geprüft und beabsichtigt nunmehr, ihre Innenentwicklungssatzung aus dem Jahr 1997 fortzuschreiben. 2 der 3 dort vorgesehenen Siedlungserweiterungen wurden zwischenzeitlich realisiert.

Nach Ortsbesichtigung und örtlicher Erhebung ergeben sich durch Abrundung des Siedlungsbereichs 4 neue Baufelder und ein Baufeld, dass aus der Ausgangssatzung übernommen wird, mithin 5 Baufelder mit voraussichtlich 7 Grundstücken.

Teilfläche 1 liegt westlich der Dorfstraße gegenüber des Hungerkamper Weges, Teilfläche 2 befindet sich südlich der Straße Wiesengrund hinter der Bebauung an der Dorfstraße, Teilfläche 3 liegt an einem ausgebauten Privatweg südlich des Grundstücks Dorfstraße 31 a und östlich des Grundstücks Dorfstraße 35.

Teilfläche 4 befindet sich an einem privaten Weg östlich der Bebauung der Dorfstraße 37 und 39. Teilfläche 5 liegt westlich der Dorfstraße südlich des Grundstücks Dorfstraße 40. Teilfläche 5 wurde aus der bestehenden Innenbereichssatzung übernommen.

Die Gemeinde hat im Vorwege einen Gesprächstermin mit den Eigentümern durchgeführt; dabei hat sich ergeben, dass alle Eigentümer grundsätzlich veräußerungsbereit sind. Die Gemeinde geht davon aus, dass ca. die Hälfte der Grundstücke kurzfristig und die weitere Hälfte mittelfristig zur Verfügung gestellt werden würde. Die Gemeinde schließt mit den Grundstückseigentümern einen städtebaulichen Vertrag für eine anteilige Kostenübernahme.

Die Gemeinde beabsichtigt, ihre Innenentwicklungssatzung fortzuschreiben und über die bestehende Ortslage (§ 34 (4) Nr. 1 BauGB - Klarstellungssatzung) hinaus insgesamt 5 bereits baulich geprägte Bereiche in den in Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen (§ 34 (4) Nr. 3 BauGB - Einbeziehungssatzung).

Die geschlossene Ortslage wurde entsprechend der Satzung aus dem Jahr 1997 gemäß § 34 (4) Nr. 1 mit geringfügigen Grenzkorrekturen übernommen und unter Einbeziehung der zwischenzeitlich bebauten Grundstücke Dorfstraße 3 und 5 übernommen.

Der Bereich der Innenbereichssatzung ist rund 12,0 ha groß. Die Klarstellungstellungssatzung ist insgesamt ca. 11,3 ha groß, der Bereich der 5 Teilflächen der Einbeziehungssatzung umfasst einschließlich der Straßenverkehrsflächen rund 0,7 ha.

2. Planerische Vorgaben

Gemäß Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) liegt die Gemeinde Agethorst im ländlichen Raum innerhalb eines Vorbehaltsraums für Natur und Landschaft. Nordwestlich grenzt ein Eignungsraum für Tourismus und Erholung an.

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum IV – Fortschreibung 2005 liegt die Ortslage von Agethorst innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, jedoch außerhalb von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Die Gemeinde Agethorst liegt auf halber Strecke zwischen den ländlichen Zentralorten Schenefeld und Wacken und ist dem Zentralort Schenefeld zugeordnet.

Nach Karte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum IV liegt die Gemeinde innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebietes. Südlich der Ortslage ist der Au-Bereich als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems –Verbundsystem- ausgewiesen.

Entsprechend der Karte 2 des Landschaftsrahmenplans liegt Agethorst am Rande eines nach Nordwesten großräumig ausgewiesenen Gebietes mit besonderer Erholungseignung. Westlich der Ortslage grenzt ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG (a. F.) als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, an. Es sind darüber hinaus strukturreiche Kulturlandschaftsausschnitte ausgewiesen.

Die Gemeinde Agethorst verfügt nicht über einen Landschaftsplan.

Die Gemeinde Agethorst verfügt nicht über einen Flächennutzungsplan.

3. Zulässigkeitsvoraussetzungen

Die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB kann auf Flächen angewendet werden, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs bereits baulich geprägt sind.

Voraussetzung für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung ist ferner, dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist und die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird.

Für die Satzung sollen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen. Hierbei handelt es sich um die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (Natura 2000-Gebiete).

3.1 Bauliche Prägung

Die Flächen 1 bis 4 liegen innerhalb der Ortsdurchfahrten gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (vgl. § 4 StrWG). Fläche 5 liegt unmittelbar südlich der OD-Grenze. Alle Flächen sind von angrenzender Wohnbebauung geprägt. Die Gebietsabgrenzung erfolgt in Anlehnung an bestehende Grundstückszuschnitte und Grundstückstiefen sowie durch die bestehende Gebäudestruktur.

Die jeweiligen Teilflächen sind überwiegend umgeben von Einfamilienhäusern mit einem Vollgeschoss in offener Bauweise. Im Umfeld von Teilfläche II sind ein bis zweigeschossige Wohn- und Gewerbenutzungen vorhanden.

Die Grundfläche der umgebenden Gebäude liegt zwischen 80 m² und 220 m². Im Mittel liegt die Gebäudegrößen zwischen 100 m² und 150 m². Das Grundstück Dorfstraße 25 mit insgesamt 320 m² Grundfläche wird überwiegend gewerblich genutzt (Tierarzt).

Die benachbarten Grundstücke weisen einen deutlichen Anteil an Nebengebäuden auf, die Grundstückserschließung ist überschlägig genau so groß, wie das Hauptgebäude. Im Mittel ergibt sich überschlägig ein Versiegelungsgrad von 250 m² bis 350 m² je Grundstück.

In den einzelnen Teilgebieten sind Grundstücksgrößen von 600 m² bis 1.300 m² vorgesehen. Es ergibt sich überschlägig ein Gesamtversiegelungsgrad von maximal 50 % der Grundstücksfläche.

3.2 Geordnete städtebauliche Entwicklung

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich der Kreisstraße K 19 (Dorfstraße). Der Verkehr auf der Dorfstraße ist augenscheinlich gering. Er wird gemäß Verkehrsmengenkarte 2005 des Landes Schleswig-Holstein mit durchschnittlich 877 Fahrzeugen am Tag beziffert.

In der Ortslage befinden sich zwei landwirtschaftliche Hofstellen in Betrieb. Die Hofstelle Dorfstraße 27 / 29 befindet sich in räumlicher Zuordnung der Teilflächen 2 und 3. Es befindet sich jeweils bereits Wohnbebauung zwischen der Hofstelle und den Teilgebieten. Auf die vorhandene Wohnbebauung ist bereits ohne die vorliegende Planung Rücksicht zu nehmen, so dass ortsunübliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Auch hinsichtlich der Windexposition liegen die Grundstücke günstig.

Die Hofstelle Dorfstraße 12 / 14 ist in einer Tiefe von 50 m in die Innenbereichssatzung einbezogen. Darüber hinaus gehende Betriebserweiterungen wurden nicht berücksichtigt. (Die Betriebserweiterung ist in der aktuellen zugrunde liegenden digitalen topografischen Karte (DTK 5) noch nicht erfasst und nicht abgebildet).

Der Landwirt beabsichtigt, sich betrieblich weiter zu entwickeln. Die Freiflächen nördlich des Schulweges sind insoweit für eine Einbeziehung in die Innenbereichssatzung nicht verfügbar. Erhebliche Auswirkungen auf die Teilflächen 1 bis 5 sind nicht zu erwarten.

Von den landwirtschaftlichen Betrieben können dennoch zeitlich begrenzt auf die Teilbereiche einwirkende Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) ausgehen, die auch aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultieren können.

Die Flächen weisen jeweils allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf. Flächen mit besonderer Bedeutung werden mit Ausnahme eines Knicks durch die Planung nicht tangiert. Eingriffe in Natur und Landschaft sind ausgleichspflichtig.

3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der geringen Größe, des vorhandenen oder möglichen Grundstückszuschnittes und des Planungsziels sind keine Vorhaben zu erwarten, die nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

3.4 Natura 2000-Gebiete

Das nächst-gelegene FFH-Gebiet ‚Wälder östlich von Mehlbek' (FFH DE 1922 – 301) liegt ca. 1,2 km südöstlich der Ortslage von Agethorst. Übergreifendes Schutzziel ist hier die Erhaltung zusammenhängender, extensiv genutzter Bauernwälder mit ihren

vielfältigen Mosaiken unterschiedlicher Waldgesellschaften. Auswirkungen der Planung auf das Erhaltungsziel des FHH-Gebietes sind nicht zu erkennen. Sonstige Natura 2000-Gebiete werden durch die Planung nicht tangiert.

4. Schutz von Natur und Landschaft

Bei Satzungen gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB sind die umweltschützenden Belange zu berücksichtigen. Neben einem bestehenden Knick auf Teilfläche 1 werden ausschließlich Flächen mit allgemeiner Bedeutung im unmittelbaren Siedlungsrand in Anspruch genommen. Es handelt sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen; beim nördlichen Bereich von Teilgebiet 4 um einen Garten.

Die Gemeinde hat sich zur Minimierung von Erschließungsaufwand und -Kosten bewusst für eine Innenentwicklung entschieden. Der Eingriff durch das Vorhaben wird minimiert, indem ortskernnah im Zusammenhang mit der bestehenden Siedlungsstruktur Bauland realisiert wird. Auf vorhandene Infrastruktureinrichtungen kann zurückgegriffen werden. Mit Grund und Boden wird insoweit sparsam umgegangen. Eine Veräußerung der Grundstücke erfolgt bedarfsgerecht bei entsprechender Nachfrage.

Im Randbereich der Grundstücke, auf den Knicks und auf dem Gartengrundstück der Teilfläche 4 befinden sich teilweise Bäume. Soweit die Beseitigung von Bäumen für die Umsetzung der Planung nicht vermieden werden kann, ist zur Vermeidung artenschutzrechtlich relevanter Eingriffe § 27 a (Gehölzpflege) des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten.

Danach ist es verboten, Gehölze in der Zeit zwischen 15. März und 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Soweit sich eine Beseitigung der Gehölze in dieser Zeit nicht vermeiden lässt, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Artenschutzrechtliche Belange wurden nicht vertiefend geprüft. Angesichts der intensiven Nutzung und der unmittelbaren Siedlungsnähe sind artenschutzrechtliche Konflikte bei Beachtung der obigen Minimierungsmaßnahme nicht wahrscheinlich.

Eingriffe, die nicht vermieden werden können, sind auszugleichen. Solche Eingriffe liegen im Plangebiet neben den erforderlichen Knickdurchbrüchen im Bereich der Bodenversiegelung.

Die Einbindung der Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild wird sich durch das entstehende Siedlungsgrün auch auf den neu geplanten Grundstücken einstellen. Eine explizite Festsetzung von Pflanzgeboten wird nicht für erforderlich erachtet.

Durch die Einbeziehung der Grundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden Baurechte generiert, die ausgleichspflichtig sind. Hinsichtlich des Gebots des Einfügens kann hinreichend sicher von einem Versiegelungsgrad von maximal 50 % der Grundstücksfläche ausgegangen werden.

Entsprechend des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (vom 03. Juni 1998 – IV 63 – 510.335/X 33 – 5120 -; „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht") wird der Eingriff in das Schutzgut Boden wie folgt ermittelt.

Die Teilflächen 1 bis 5 sind in der Summe 6.610 m² groß. Der zu erwartende Versiegelungsgrad beträgt maximal 50 %. Dies ergibt eine Gesamtversiegelung von rund 3.300 m².

An der westlichen Grenze von Teilfläche 1 zur Dorfstraße hin befindet sich ein Knick. Knicks sind gesetzlich geschützt. Teilbereiche des Knicks müssen jedoch für notwendige Grundstückszufahrten beseitigt werden.

Die Beseitigung von Knicks Bedarf gemäß § 30 (3) BNatSchG und § 21 (3) LNatSchG der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde und ist bei dieser im Rahmen der Baugenehmigung gesondert zu beantragen.

Als Ausgleich für den Eingriff in das Knicksystem kann zum Beispiel an der Ostgrenze des Teilgebietes 1 ein Knick neu angelegt werden. Der Knickausgleich ist im Rahmen des Knickbeseitigungsantrages durch den Antragsteller nachzuweisen. Die Knicks sind durch die späteren Eigentümer zu pflegen und zu unterhalten.

Für die Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden stehen in der Gemeinde keine Flächen zur Verfügung. Vorstehend wurde ein Kompensationsdefizit von 3.300 m² ermittelt, welches nicht durch Maßnahmen im Satzungsgebiet kompensiert werden kann. Zur Zeit besteht für die Gemeinde keine Möglichkeit, entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen.

Es bedarf daher der Bereitstellung externer Ausgleichsflächen. Die Gemeinde hat deshalb in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg einen Vertrag mit der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft über die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche im Naturraum Geest abgeschlossen.

Der Ausgleich erfolgt auf dem Flurstück 1 der Flur 2 in der Gemarkung Schenefeld. Mit der Ausgleichsfläche wird ein Beitrag zur Realisierung des überörtlichen Biotopverbundsystems geleistet.

5. Sonstiges

Die Grenzen der Ortsdurchfahrt gemäß § 4 StrWG des Landes Schleswig-Holstein wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Die Teilflächen 1, 2 und 5 werden unmittelbar von der Dorfstraße aus erschlossen. Die Teilflächen 3 und 4 werden jeweils durch Privatwege erschlossen. Für die zukünftigen Wohngrundstücke sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte grundbuchlich zu si-

chern. Für die Teilflächen 3 und 4 ist die Erschließung der dahinter liegenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin zu gewährleisten.

Für die Teilflächen 3 und 4 werden die benachbarten Grundstücke bereits über private Stichwege erschlossen. Damit ist eine Vorbildwirkung gegeben. Es wird keine grundsätzlich neue Erschließungssituation geschaffen.

Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung sind aktuell nicht festzustellen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Die Ver- und Entsorgung ist im ortsüblichen Rahmen gesichert. Zusätzliche Erschließungsaufwendungen werden nicht erforderlich. Über die Teilfläche 3 und über die Zuwegung der Teilfläche 4 verläuft eine öffentliche Mischwasserleitung. Die Leitungen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde zu besichern.

Die Gemeinde wird mit den betroffenen Grundstückseigentümern städtebauliche Verträge zur Kostenübernahme der Planungskosten und der Kosten für die Ausgleichskompensation schließen.

Agethorst, 22.03.2013

GEMEINDE AGETHORST 2 KREIS STEINBURG

(Bürgermeister)

Gemeinde Agethorst
Innenbereichssatzung nach § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB
für das Gebiet "Ortslage Agethorst"

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.03.2013 die Innenbereichssatzung für das Gebiet „Ortslage Agethorst" nach § 34 (4) Nr. 1 und Nr. 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung, erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.11.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 16.01.2013 bis 24.01.2013 erfolgt.

2. Die Gemeindevertretung hat am 29.11.2012 den Entwurf der Innenbereichssatzung für das Gebiet „Ortslage Agethorst" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 16.01.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Entwurf der Innenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.01.2013 bis 25.02.2013 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, vom 16.01.2013 bis 24.01.2013 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht.

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.03.2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

6. Die Gemeindevertretung hat die Innenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung am 21.03.2013 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

   Agethorst, den 22.03.2013 Bürgermeister

7. Die Innenbereichsatzung, bestehend aus der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

   Agethorst, den 26.03.2013 Bürgermeister

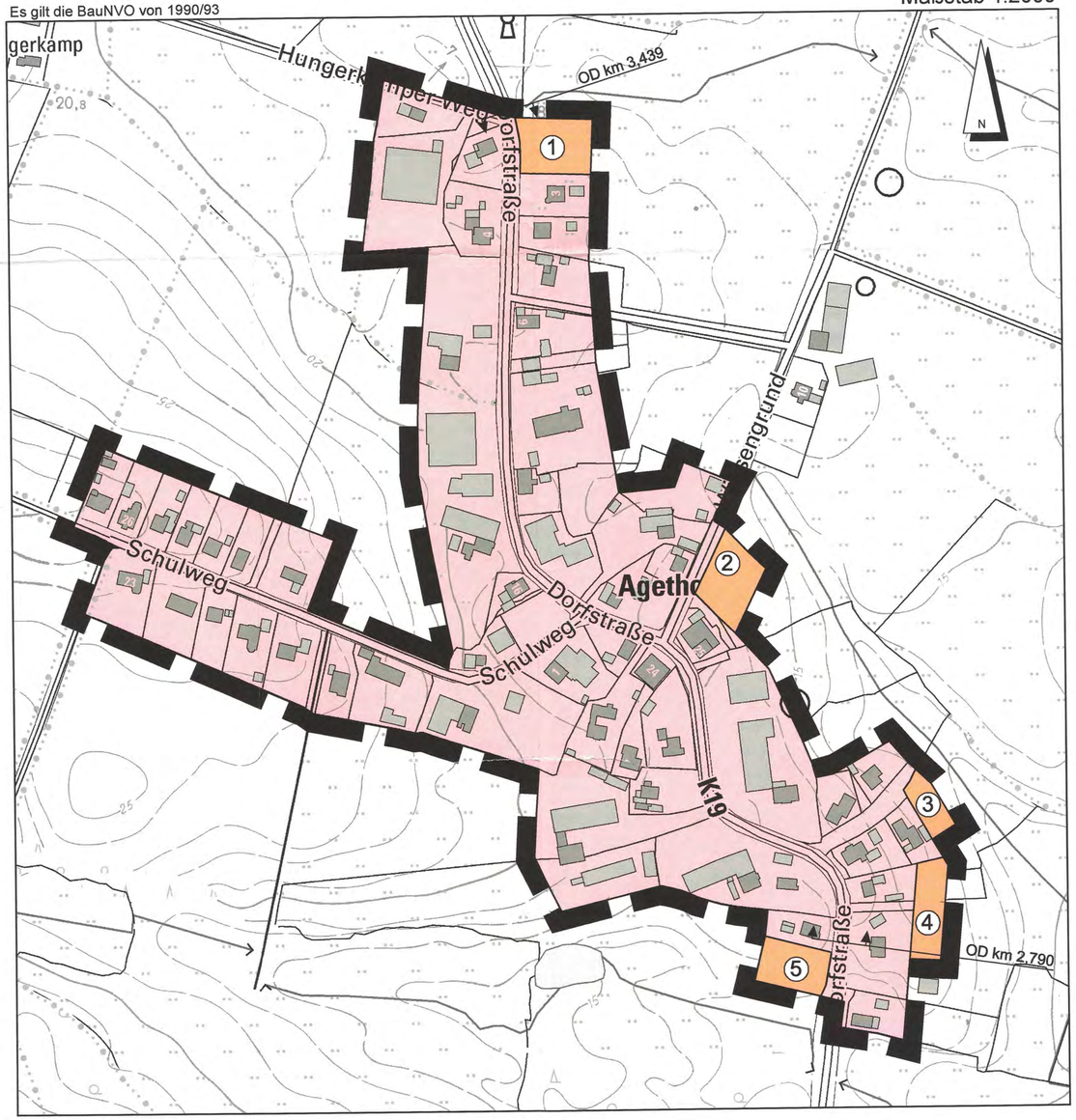
8. Der Beschluss über die Innenbereichssatzung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 27.03.2013 bis 04.04.2013 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 04.04.2013 in Kraft getreten.

   Agethorst, den 05.04.2013 Bürgermeister

Planzeichnung

Es gilt die BauNVO von 1990/93

Maßstab 1:2000



Kartengrundlage: DTK 5

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
	Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	§ 34 (4) Nr. 1 BauGB
	Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile	§ 34 (4) Nr. 3 BauGB

Nachrichtliche Übernahme

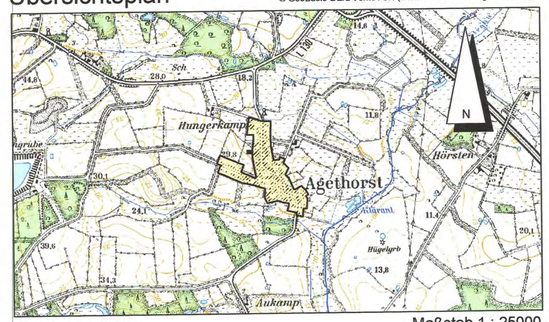
	Grenze der Ortsdurchfahrt	§ 4 StrWG

Darstellung ohne Normcharakter

①	Nummer des Teilgebiets

Übersichtsplan

© GeoBasis-DE/L VermA-SH (www.lverma.schleswig-holstein.de)



Stand: 20.12.2012 Maßstab 1 : 25000

Gemeinde Agethorst
Innenbereichssatzung nach
§ 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB
für das Gebiet
"Ortslage Agethorst"

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 01
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro Philipp